

# RS Vwgh 1990/12/4 90/11/0197

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 04.12.1990

## Index

90/02 Kraftfahrgesetz

## Norm

KFG 1967 §73 Abs2;

## Rechtssatz

Für die Behörde besteht keine Bindung an einen vorangegangenen Entziehungsbescheid in dem Sinne, daß sie danach (in einer bestimmten Relation zueinander) die nunmehr festzusetzende Zeit zu bestimmen gehabt hätte; sie hat vielmehr unabhängig davon die ihr notwendig erscheinende Zeit gem § 73 Abs 2 KFG zu bemessen (Hinweis E 12.9.1989, 89/11/0060).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1990:1990110197.X01

## Im RIS seit

19.03.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)